

Beschlussempfehlung

Hannover, den 21.04.2021

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8244

Berichterstattung: Abg. Uwe Schwarz (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8244

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz
zur Umsetzung der Auflösung der
Pflegekammer Niedersachsen**

Artikel 1
Gesetz über die Auflösung der
Pflegekammer Niedersachsen

§ 1
Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen

Die Pflegekammer Niedersachsen wird mit Ablauf des XX.XX.2021 [einsetzen: Monatsende sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes] aufgelöst.

§ 2
Abwicklung

(1) ¹Die bis zum Zeitpunkt der Auflösung anfallenden Aufgaben der Abwicklung werden von der Pflegekammer Niedersachsen wahrgenommen. ²Die nach diesem Zeitpunkt noch verbleibenden Aufgaben werden vom Land übernommen (Rechtsnachfolge).

(2) Zu den Aufgaben der Abwicklung gehören insbesondere

1. die Veräußerung von Gegenständen, sofern diese nicht für die Landesverwaltung in naher Zukunft benötigt werden und es keine Einlagerungsmöglichkeiten gibt,
2. die Erfüllung von Verbindlichkeiten und Verpflichtungen,
3. die Rückzahlung der für die Beitragsjahre 2018 und 2019 von den Kammermitgliedern geleisteten Mitgliedsbeiträge,
4. die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen und anderen Verträgen, die rechtliche Verbindlichkeiten für einen Zeitpunkt nach der Auflösung begründen, sowie
5. die Umsetzung von Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit der Regelung der Weiterbildung nach dem Fünften Teil des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegerKG).

**Gesetz
zur Umsetzung der Auflösung der
Pflegekammer Niedersachsen**

Artikel 1
Gesetz über die Auflösung der
Pflegekammer Niedersachsen

§ 1
Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen

Die Pflegekammer Niedersachsen wird mit Ablauf des XX.XX.2021 [einsetzen: **letzter Tag des sechsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalendermonats**] aufgelöst.

§ 2
Abwicklung

(1) ¹Die bis zum Zeitpunkt der Auflösung anfallenden Aufgaben der Abwicklung werden von der Pflegekammer Niedersachsen wahrgenommen. ²Die nach diesem Zeitpunkt noch verbleibenden Aufgaben **der Abwicklung** werden vom Land übernommen _____.

(2) Zu den Aufgaben der Abwicklung gehören insbesondere

1. die Veräußerung von **Vermögensgegenständen**, sofern diese **zur Erfüllung der Aufgaben des Landes** in **absehbarer Zeit** nicht benötigt werden und es keine Einlagerungsmöglichkeiten gibt,
2. die Erfüllung von Verbindlichkeiten _____,
3. die Rückzahlung der für die Beitragsjahre 2018 und 2019 von den Kammermitgliedern geleisteten Mitgliedsbeiträge **nach § 8 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegerKG) sowie**
4. die **unverzügliche** Kündigung von Dauerschuldverhältnissen und anderen Verträgen, die _____ Verbindlichkeiten für einen Zeitpunkt nach der Auflösung begründen, **soweit die darin vereinbarten Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben der Abwicklung nicht erforderlich sind.**
5. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8244

(3) Die Pflegekammer Niedersachsen darf keine neuen Verbindlichkeiten mehr eingehen, es sei denn, diese sind zur Erfüllung der Aufgaben der Abwicklung erforderlich.

(4) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung ist der Aufsichtsbehörde der Pflegekammer Niedersachsen Einsicht in die Geschäftsführung zu gewähren, insbesondere in Unterlagen über bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie in Listen über Vermögensgegenstände und -werte.

(5) ¹Die Pflegekammer Niedersachsen ist von ihren Aufgaben nach den §§ 9 und 10 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege entbunden. ²Die Entbindung gilt nicht für die Aufgabe der Regelung der Weiterbildung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit dem Fünften Teil des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege. ³Weitere Ausnahmen von der Aufgabenentbindung können von der Aufsichtsbehörde der Pflegekammer Niedersachsen zugelassen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Abwicklung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gefährdet wird.

§ 3
Personal

(1) Um den Beschäftigten der Pflegekammer Niedersachsen neue Beschäftigungsperspektiven zu eröffnen, werden sie bei der Entscheidung über die Besetzung von in der Landesverwaltung landesweit ausgeschriebenen Dienstposten oder Arbeitsplätzen Bewerberinnen und Bewerbern aus der Landesverwaltung gleichgestellt.

(2) Die Pflegekammer Niedersachsen darf keine neuen Arbeits- oder Dienstverhältnisse mehr begründen.

§ 4
Vermögen

(1) Alle Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten) der Pflegekammer Niedersachsen gehen zum Auflösungszeitpunkt auf das Land über.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(3) *unverändert*

(4) **wird gestrichen**

(5) ¹Die Pflegekammer Niedersachsen ist von ihren Aufgaben nach den §§ 9 und 10 **PflegeKG** entbunden. ²**Dies** gilt nicht für die Aufgabe der Regelung der Weiterbildung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit dem Fünften Teil des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege. ³Weitere Ausnahmen von **Satz 1** können von der Aufsichtsbehörde **auf Antrag** der Pflegekammer Niedersachsen zugelassen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Abwicklung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gefährdet wird.

§ 3
Personal

(1) ¹**Personen, die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in einem Arbeitsverhältnis zur Pflegekammer Niedersachsen standen, sind berechtigt, sich um landesintern ausgeschriebene Arbeitsplätze zu bewerben.** ²**Bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses zum Land wird das Arbeitsverhältnis zur Pflegekammer Niedersachsen so berücksichtigt, als hätte es zum Land bestanden.**

(2) *unverändert*

§ 4
Vermögen

(1) ¹**Das Vermögen _____ der Pflegekammer Niedersachsen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten geht mit Ablauf des XX.XX.2021 [einsetzen: letzter Tag des sechsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalendermonats] auf das Land über.** ²**Dies gilt insbesondere für noch nicht erfüllte Ansprüche auf Rückerstattung der für die Beitragsjahre 2018 und 2019 von den Kammermitgliedern erhobenen Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 PflegeKG.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8244

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(2) ¹Die für die Beitragsjahre 2018 und 2019 von den Kammermitgliedern erhobenen Beiträge werden diesen gemäß § 8 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 PflegeKG erstattet. ²Sofern zum Auflösungszeitpunkt nicht alle Ansprüche auf Rückerstattung abgegolten sind, gehen diese als Verbindlichkeit auf das Land über.

§ 5

Datenschutzrechtliche Regelungen

¹Die Daten der Personen, die vom 1. Januar 2017 bis zum [einsetzen: Auflösungszeitpunkt nach Artikel 1 § 1] Kammermitglieder waren, dürfen vom Land zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben der Abwicklung nach § 2 Abs. 1 und 2 verarbeitet werden. ²Sie werden gelöscht, sobald sie nicht mehr zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 erforderlich sind, jedoch frühestens drei Jahre nach Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsfachberufen“ das Komma und die Worte „die nicht dem Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege unterliegen,“ gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Nach dem Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege erteilte Anerkennungen zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung gelten als Erlaubnisse nach § 1 Abs. 1 weiter.“

§ 5

Datenschutzrechtliche Regelungen

(2) **wird (hier) gestrichen** (Satz 1 jetzt teilweise in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Satz 2 jetzt teilweise in Absatz 1 Satz 2 enthalten)

¹Die **personenbezogenen** Daten der Personen, die _____ **vor dem** [einsetzen: **Tag nach dem Auflösungszeitpunkt nach Artikel 1 § 1**] Kammermitglieder waren, dürfen vom Land **zur** Erfüllung der Aufgaben der Abwicklung nach § 2 Abs. 1 **Satz 2 und der Weiterbildung nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz** verarbeitet werden. ²Sie **sind unverzüglich zu löschen**, sobald **ihre Kenntnis** nicht mehr **zur** Erfüllung der Aufgaben nach **Satz 1** erforderlich **ist**, _____ **frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2023.**

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²**Vor dem** [einsetzen: **Tag des Inkrafttretens der Artikel 2 und 3**] nach **§ 28 des** Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (**PflegeKG**) erteilte Anerkennungen zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung gelten als Erlaubnisse nach § 1 Abs. 1 weiter.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8244

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Eine nach dem Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte gilt als Anerkennung nach § 3 weiter.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Anerkennung“ ersetzt.

- c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) Eine vor dem [Zeitpunkt der Auflösung der Pflegekammer] an einer nach § 3 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), anerkannten Weiterbildungsstätte begonnene Weiterbildung kann nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden.“

3. Es wird der folgende Dritte Abschnitt angefügt:

„Dritter Abschnitt
Berufspflichten

§ 14

Berufspflichten für Berufe in der Pflege

¹Personen, die die Erlaubnis haben, die Berufsbezeichnung

1. ‚Pflegefachfrau‘ oder ‚Pflegefachmann‘,
2. ‚Altenpflegerin‘ oder ‚Altenpfleger‘,
3. ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin‘ oder ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger‘

zu führen, sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. ²Sie haben dabei insbesondere die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen zu respektieren und ihre pflegerischen Leistungen dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechend zu er-

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Eine **vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Artikel 2 und 3]** nach **§ 29 PflegeKG** erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte gilt als Anerkennung nach § 3 weiter.“
- bb) *unverändert*

- c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) **Wer** vor dem **[einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Artikel 2 und 3]** an einer nach § 3 _____ anerkannten Weiterbildungsstätte **eine** Weiterbildung **begonnen hat**, kann **die Weiterbildung** nach den **am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Artikel 2 und 3]** geltenden Rechtsvorschriften **abschließen**.“

3. Es wird der folgende Dritte Abschnitt angefügt:

„Dritter Abschnitt
Berufe in der Pflege

§ 14

Berufspflichten für Berufe in der Pflege

¹Personen, die die Erlaubnis haben, die Berufsbezeichnung

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

zu führen, sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. ²Sie haben dabei insbesondere die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen zu respektieren und ihre pflegerischen Leistungen dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechend zu er-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8244

bringen. ³Sie haben sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten und diese zu beachten. ⁴Sie haben sich so fortzubilden, dass sie mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist. ⁵Sie sind verpflichtet, mit den Angehörigen der eigenen sowie anderer Berufsgruppen kollegial zusammenzuarbeiten. ⁶Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu bestimmen.“

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

bringen. ³Sie haben sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten und diese zu beachten. ⁴Sie haben sich so fortzubilden, dass sie mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist. ⁵Sie sind verpflichtet, mit den Angehörigen der eigenen sowie anderer Berufsgruppen kollegial zusammenzuarbeiten. ⁶Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere **zu den Berufspflichten** durch Verordnung zu bestimmen.

§ 15

Ethikkommission für Berufe in der Pflege

¹Das Land richtet eine Ethikkommission für Berufe in der Pflege ein. ²Ihre Aufgabe ist es, die Angehörigen der Berufe in der Pflege (§ 14 Satz 1 Nrn. 1 bis 3) und deren Organisationen in berufsethischen Fragen zu beraten sowie Empfehlungen für berufsethisches Handeln in der Pflege zu erarbeiten. ³Die Ethikkommission ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. ⁴Die Mitglieder der Ethikkommission werden ehrenamtlich tätig; sie sind nicht weisungsgebunden. ⁵Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung

1. das Nähere über die Aufgaben der Ethikkommission,
2. die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Ethikkommission sowie das Verfahren,
3. die Zusammensetzung der Ethikkommission,
4. die Berufung der Mitglieder der Ethikkommission einschließlich der Anforderungen an ihre Sachkunde und Unabhängigkeit,
5. die Pflichten und die Entschädigung der Mitglieder der Ethikkommission sowie
6. die Geschäftsführung der Ethikkommission.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

§ 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8244

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

1. Am Ende der Nummer 7 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 8 wird gestrichen.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 2 und 3 am XX.XX.2021 [*einsetzen: Auflösungszeitpunkt nach Artikel 1 § 1*] in Kraft.

(2) Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 391), tritt mit Ablauf des (*einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Artikel 2 und 3*) außer Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 2 und 3 am XX.XX.2021 [*einsetzen: **Tag nach dem Auflösungszeitpunkt nach Artikel 1 § 1***] in Kraft.

(2) Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 391), tritt **am** [*einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Artikel 2 und 3*] außer Kraft.